

## 37. Fortschreibung der FAQs zur Eindämmung von Corona in der Jugendförderung

Die landeszentralen Träger der Jugendförderung haben in Rücksprache mit dem MKFFI die 37. Fassung der FAQ-Liste zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung veröffentlicht.

Anbei erhalten Sie auch den 29. Erläuterungserlass des Jugendministeriums NRW (MKFFI) und die aktuelle CoronaSchVO gültig ab dem 03.05.2021. Wichtige Änderungen betreffen die Regelungen der bundesweit beschlossenen "Notbremse".

Auf Grund von unterschiedlichen Interpretationen in der Auslegung der Gültigkeit des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) § 28 b Abs. 3 für Angebote der Kinder- und Jugendförderung nach §§ 11 bis 14 SGB VIII auf Landesebene wird bekannt gegeben, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW entschieden hat, dass die sogenannte Bundesnotbremse (§§ 28 bis 28 c IfSG) auch für Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gültig ist.

Im Bundesgesetz ist dies nicht eindeutig geregelt worden. Grundsätzlich sind nun aber die Regelungen des IfSG (§ 28 b Absatz 3) auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendförderung in NRW anzuwenden. Dies bedeutet, dass Gruppenangebote der Jugendförderung in Regionen, die an drei aufeinander folgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von 165 überschreiten, ab dem übernächsten Tag nicht mehr als Präsenzangebote stattfinden dürfen, es sei denn eine Kindeswohlgefährdung kann vermieden werden.

Individuelle Hilfeangebote, die insbesondere der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung dienen, sowie Leistungen und Hilfen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben aber weiterhin zulässig.

Nach der "Bundesnotbremse" bleibt auch der Sport in Gruppen von bis zu fünf Kindern im Außenbereich zulässig. Vergleichbare Angebote der Jugendförderung sind ebenso zulässig. Anleitungspersonen müssen einen negativen Coronatest nachweisen.

Bis zu einem Inzidenzwert von 165 bleiben die Angebote, die die CoronaSchVO Nordrhein-Westfalens zulässt, weiter zulässig, müssen aber in der Gestaltung infektionssicher sein. Es ist also auf ein mehr an Raum und Abstand zu achten. In Regionen, in denen an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 165 nicht mehr überschritten wird, gelten demnach auch wieder die mit Erlass des MKFFI vom 10. März übersandten Erläuterungen auf der Grundlage der CoronaSchVO des Landes bis zum 14. Mai weiter.

Weiterhin wurden Informationen, Hinweise und Interpretationen rund die Essen- und Getränkethematik in Einrichtungen und Angeboten der Jugendförderung in die FAQ aufgenommen.

Folgende Punkte wurden verändert oder ergänzt:

- Punkt 1.2 ("Wo finde ich Aussagen zur Jugendförderung")
- Punkt 1.3 (Informationen zur "Bundesnotbremse" - dadurch bedingt eine Verschiebung der Nummerierung nachfolgenden Punkte)
- Punkt 2.3 (Hinweise für Ferienangebote)
- Punkt 3.6 bis 3.8 (Essen- und Getränkethematik)
- Punkt 7.2 (Hinweise für Sportangebote)

Fragen, Anregungen und Rückmeldungen für die FAQ-Runde am 07.05.2021 mit dem MKFFI und den landeszentralen Zusammenschlüssen der Jugendförderung senden Sie bitte an die unter Punkt 11.3 benannten AnsprechpartnerInnen.

Sigrid Schmeddes  
Helmut Flötotto  
Monika Brüggenthies